



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für soziale Fragen am 16.07.2026

Amt: 50 Amt für soziale Leistungen und Hilfen
Verantwortlich: Florian Höld, Amtsleitung, Amt 50
Vorlagennummer: 2026/50/112

TOP 6.1

Änderung der Geschäftsordnung – Gutachten

Sachverhalt:

Zu Beginn der Legislaturperiode 2026 – 2032 schlägt die Verwaltung kleinere (v. a. redaktionelle) Änderungen an der vom Stadtrat zu beschließenden Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderung vor:

1. Anpassung: § 3 Abs. 2 Zusammensetzung:

Die redaktionelle Anpassung soll die bisher in der Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderung nicht ausreichend konkret formulierte Regelung bzgl. der Benennung einer Stellvertretung des/der Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Stadtrates präzisieren.

Für den/die Beauftragte des Stadtrates ist nach Geschäftsordnung des Stadtrates keine Stellvertretung vorgesehen, so dass die Benennung einer Stellvertretung für den/die Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Stadtrates auch in der GeschO des Beirates für Menschen mit Behinderung ausgeschlossen wird.

Neuer Passus § 3 Abs. 2 des Entwurfes der Geschäftsordnung des Beirates vom 16.07.2026:

(2) Für die Mitglieder werden, mit Ausnahme des Mitgliedes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 2 dieser Geschäftsordnung, jeweils Vertretungen benannt.

2. Anpassung: § 5 Abs. 5 Satz 2 Arbeitsweise

Die Protokollführung ist zwischenzeitlich dem Amt für soziale Leistungen und Hilfen zugeordnet.

Neuer Passus § 5 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfes der Geschäftsordnung des Beirates vom 16.07.2026:

(5) Die Protokollführung übernimmt das dem Amt für soziale Leistungen und Hilfen zugeordnete Vorzimmer.

3. Streichung: § 8 Abs. 1 Satz 2 Amtszeit

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Übergangsregelung zur Amtszeit des Beirates für Menschen mit Behinderung zwischen zwei Wahlperioden zu streichen, um die Amtszeit klar zu regeln und an die Wahlperiode des Stadtrates anzugleichen. Durch die unterschiedlichen Besetzungszeitpunkte der stimmberechtigten Mitgliedergruppen ist bis zur konstituierenden Beiratssitzung keine nachvollziehbare Beiratsbesetzung möglich.

Ersatzlose Streichung des bisherigen Satz 2:

Der Beirat bleibt nach Beendigung einer Wahlperiode bis zur Neubesetzung in der darauffolgenden Wahlperiode im Amt.

Anlage

- Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderung (Entwurfssfassung vom 16.07.2026)

Gutachten:

Der Ausschuss für soziale Fragen stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung der Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderung in der Entwurfssfassung vom 16.07.2026 zu und empfiehlt dem Stadtrat die Geschäftsordnung zu beschließen.